

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB

A) Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	An-reg. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Amprion GmbH, Dortmund 07.02.2022 (Schreiben)	1.1	Der Einwender weist auf anstehende Planungen einer Höchstspannungsleitung hin, die den Aufhebungsbereich betreffen könnte. Bedenken werden daraus nicht abgeleitet. Es wird für den Fall, dass ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird, um erneute Beteiligung gebeten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
2	Thyssengas GmbH, Dortmund 04.02.2022 (Schreiben)	2.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
3	Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde 28.01.2022 (Schreiben)	3.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
4	Gelsenwasser Energienetze GmbH, Lüdinghausen 24.01.2022 (Schreiben)	4.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

Stadt Billerbeck – Aufhebung des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“
Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung

5	Gemeinde Laer 21.01.2022 (Schreiben)	5.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
6	Gemeinde Havixbeck 17.02.2022 (Schreiben)	6.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
7	Landwirtschaftskammer NRW 04.02.2022 (Schreiben)	7.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
8	Handwerkskammer Münster 26.01.2022 (Schreiben)	8.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
9	Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft 25.01.2022 (Schreiben)	9.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
10	Deutsche Flugsicherung 08.02.2022 (Schreiben)	10.1 10.2	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Bezüglich zu errichtenden Windkraftanlagen wird darauf hingewiesen, dass bei Anlagen über 100 m Gesamthöhe die zuständige Luftfahrtbehörde einzuschalten ist.	Kein Abwägungserfordernis. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren. Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
11	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen 10.02.2022 (Schreiben)	11.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

12	IHK Nord Westfalen 11.02.2022 (Schreiben)	12.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
13	Kreis Coesfeld 23.02.2022 (Schreiben)	13.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland 14.02.2022 (Schreiben)	14.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

B) Stellungnahmen der Öffentlichkeit

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Anreg. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bürgerinitiative Gegenwind Osthellermark (von einer Person für die Initiative unterzeichnet) 10.02.2022 (Schreiben)	1.1	Der Einwender wendet sich gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes, da damit der Schutz der Nachbarn aufgegeben würde.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Nachbarschutz wird durch verschiedene Gesetze sichergestellt, die im Rahmen einer immissionsrechtlichen Anlagengenehmigung selbstverständlich beachtet werden. Darüber hinaus hat die Stadt Billerbeck mit den künftigen Betreibern von Windkraftanlagen eine Einseitige Verpflichtungserklärung abgeschlossen, die eine Beschränkung der Anlagenhöhen vorsieht.	Die Bedenken können nicht berücksichtigt werden.

		1.2	<p>Der Einwender unterstellt der Stadt Billerbeck eine früher sinnvolle Planung lediglich im Interesse eines Investors fallen zu lassen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Zum einen ist Planung nicht statisch und muss sich an veränderte Gegebenheiten anpassen. Das Ziel der Stadt Billerbeck war und ist im Bereich Osthellermark Raum für die Windenergienutzung zu geben. Aufgrund der seit 1997 bestehenden allgemeinen Privilegierung der Windenergienutzung besteht eine bundesgesetzliche Verpflichtung, der Windenergie auch im Stadtgebiet Billerbeck Raum zu geben. Die mit dem nunmehr aufzuhebenden Bebauungsplan existierende Höhenbegrenzung auf 100 m führt im Zeitverlauf nun dazu, dass dieses Ziel an diesem Standort faktisch nicht mehr erreicht werden kann, da Windkraftanlagen in dieser Höhe nicht mehr auf dem Markt sind und auch nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Die grundsätzlichen städtebaulichen Ziele werden auch keineswegs fallen gelassen. Hierzu wurde eine einseitige Verpflichtungserklärung geschlossen, die durch eine moderate Höhenbeschränkung an den Prinzipien festhält.</p>	<p>Die Bedenken können nicht berücksichtigt werden.</p>
		1.3	<p>Es werden Bedenken geäußert, da die parallel geschlossenen Vereinbarungen mit dem Investor nicht öffentlich geworden seien. Es wird daher Einsichtnahme gefordert.</p>	<p>Die Bedenken sind nicht zugreffend, da die Einseitige Verpflichtungserklärung mit den Planunterlagen öffentlich gemacht worden sind. Der Einwender wurde darüber zwischenzeitlich informiert.</p>	<p>Die Bedenken können nicht berücksichtigt werden.</p>
		1.4	<p>Der Einwende verweist auf eine Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 22.08.2011 (im Schreiben wohl versehentlich auf 2015 datiert) und leitet daraus einen bindenden Zusammenhang zwi-</p>	<p>Die Interpretation des Einwenders ist nicht zutreffend. Es ist auch fraglich, ob eine Vergleichbarkeit mit dem durch das OVG Berlin-Brandenburg abgehandelten Fall</p>	<p>Die Bedenken können nicht berücksichtigt werden.</p>

			<p>schen der Verpflichtungserklärung und dem Bebauungsplan ab.</p>	<p>gegeben ist. Hier handelte es sich um ein Einzelhandelsprojekt und ein wesentlicher Mangel war, dass der städtebauliche Vertrag zur Verkaufsflächenbegrenzung nicht offengelegt worden war. Abgesehen davon, dass in Frage zu stellen ist, ob die Einseitige Verpflichtungserklärung als städtebaulicher Vertrag gilt, hat die Stadt Billerbeck diese Erklärung frühzeitig bekannt gemacht. Im Gegensatz zum Fall in Berlin beinhaltet die Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit einer freiwilligen Höhenbegrenzung der künftigen Windkraftanlagen keine Gegenleistung der Gemeinde. Es wird kein Ergebnis des Planungsprozesses vorweggenommen.</p>	
--	--	--	--	---	--

Im Auftrag der Stadt Billerbeck
Coesfeld, den 06.03.2022

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Michael Ahn